

## **>STELLUNGNAHME**

### zum Referententwurf einer novellierten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 9. September 2016

Berlin, 2. Dezember 2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## › Vorbemerkung

Am 30. September 2016 hat das Bundesumweltministerium die Anhörung nach § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Referentenentwurf der Novelle der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) mit Bearbeitungsstand 09.09.2016 eingeleitet. Laut Anschreiben zur Anhörung dient die Novelle der Anpassung der TA Luft an den seit dem Jahr 2002 fortgeschrittenen Stand der Technik.

Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

## › Kernforderungen

Der VKU sieht deutlichen Änderungsbedarf am Entwurf zur Novelle der TA Luft.

Die Vielzahl der Verschärfungen, die zu einem Großteil nicht europarechtlich erforderlich sind, würde einen erheblichen Anstieg des Aufwandes für Genehmigung, Betrieb und Überwachung von Anlagen verursachen, dem oft kein angemessener Nutzen bei der Vermeidung oder Verringerung von umweltrelevanten Emissionen gegenübersteht. Folgeabschätzungen fehlen, zum Teil selbst die Begründungen für die Änderungen. Als Beispiel sei auf die geplanten Anforderungen an die Emissionen an organischen Stoffen aus Anlagen zur Bioabfallbehandlung und unseren beigefügten Brief (ebenfalls von heutigem Tag) verwiesen.

Bezüglich der grundsätzlichen Ausführungen und der Kritikpunkte an den geplanten verschärften allgemeinen Regelungen unterstützt der VKU weitgehend die Stellungnahme des BDI vom 03.11.2016.

Kernforderungen des VKU in Bezug auf diese Abschnitte der TA Luft (RefE) sind insbesondere:

- Maßstab für Änderungen müssen europäische Vorgaben sein (1:1-Umsetzung z. B. der MCP-Richtlinie); keine Verschärfung der Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen und keine zusätzlichen Anforderungen
- Aufnahme einer Regelung zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen, welche Automatismen ausschließt
- Keine Aufnahme der Überprüfung von Bioaerosol-Emissionen
- Keine Aufnahme der Geruchsimmisionsrichtlinie in die TA Luft

Zu den Details und Begründungen verweisen wir auch auf das ausgefüllte Formblatt im Anhang und die Stellungnahme des BDI und.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der TA Luft würde der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erheblich steigen. Dieser Zuwachs muss unter Anwendung der one in-, one out-Regelung der Bundesregierung an anderer Stelle in gleicher Höhe kompensiert werden. Bisher fehlen hierzu jegliche Vorschläge durch das federführende Ministerium.

## › **Ausgewählte Forderungen zu allgemeinen Anforderungen**

### **Änderungen an der TA Luft ohne oder ohne nachvollziehbare Begründungen**

Änderungen an der TA Luft ohne und ohne nachvollziehbare Begründungen lehnt der VKU grundsätzlich ab. Auf mehrere Beispiele wird im Folgenden eingegangen.

### **Bezugnahmen auf VDI-Richtlinien**

Der VKU sieht es als kritisch an, vermehrt VDI-Richtlinien zu verwaltungsrechtlichen Regelungen zu erheben. An diversen Punkten weicht die TA Luft von den VDI-Richtlinien, auf die verwiesen wird, ab. Dies führt in der Praxis zu Unklarheiten, die vermeidbar sind.

### **1:1-Umsetzung von EU-Regelungen**

Der VKU unterstützt ausdrücklich die Ausführungen des BDI. Insbesondere sollten in der TA Luft keine Anforderungen im Vorgriff auf aktuell laufende Überarbeitungen von BVT-Merkblättern vorgenommen werden oder die dort vorgesehenen Anforderungen verschärft werden.

### **Zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen**

Der VKU spricht sich dafür aus, dass in der TA Luft grundsätzlich eine neue Regelung geschaffen wird, die ausschließt, dass eine geänderte Einstufung eines Stoffes oder Gemisches nach dem Stoff- und Chemikalienrecht automatisiert zur Geltung neuer oder schärferer Anforderungen an Emissionen dieses Stoffes oder Gemisches in der TA Luft führt. Die in der TA Luft bestehende direkte inhaltliche und zeitliche Verknüpfung zwischen der Einstufung von nicht namentlich genannten Stoffen und der Emissionsbegrenzung im Abgas oder in der Abluft (vgl. Nr. 5.2.2, 5.2.5 und 5.2.7.1) ist europarechtlich nicht gefordert und wird in der Praxis zu erheblichen Problemen für Wirtschaft, Behörden und Bevölkerung führen. Die Folgen eines solchen Automatismus (in der Abfallverzeichnisverordnung) sind derzeit überdeutlich am Entsorgungsnotstand für HBCD-haltige Dämmstoffabfälle zu erleben.

Die automatisierte Verknüpfung von Einstufungen, insbesondere von geänderten Einstufungen, von Stoffen und Gemischen mit Anforderungen in der TA Luft muss ausgeschlossen werden. Wird die TA Luft aufgrund der geänderten Einstufung eines Stoffes dann geändert, muss Nr. 6 gelten. Außerdem muss in diesen Fällen explizit klargestellt werden, dass Emissionsbegrenzungen oder andere Anforderungen im Einzelfall festgelegt werden können, wenn die neu geltenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzuhalten wären.

Außerdem wäre eine grundsätzliche Klarstellung in der TA Luft – analog zu Regelungen unter REACH zur Zulassungspflicht – notwendig, dass für Stoffe mit sicherem Schwellenwert das Minimierungsgebot nicht anzuwenden ist.

Ansonsten wird auf die Stellungnahme des BDI verwiesen.

## Bioaerosole

Nr. 5.2.9 und Anhang 10 sollten komplett wieder gestrichen werden.

Nach der neuen Regelung in Nr. 5.2.9 Absatz 1 sollen bei Anlagen, die Keime und Endotoxine in relevantem Umfang emittieren können, Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden. Die zu treffenden Maßnahmen sind nicht weiter konkretisiert. Diese Regelung soll insbesondere auch für die Kompostierungs- und Vergärungsanlagen gelten (Anlagen der Nummern 8.5 und 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Aufgrund des Begriffes „insbesondere“ findet diese neue Regelung für alle anderen Anlagenarten ebenfalls Anwendung.

Die neue Regelung ist europarechtlich nicht gefordert.

Ungeachtet dessen sind Anforderungen an Keime und Endotoxine bereits in den besonderen Regelungen der bestimmten Anlagenarten der Nr. 5.4 enthalten und ausreichend, um anlagenspezifische Anforderungen zu stellen. Für Anlagen der biologischen Abfallbehandlung werden sie in Nr. 5.4.8.5 und 5.4.8.6 gestellt. Bisher waren die Maßnahmen jedoch lediglich *zu prüfen*. Darüber hinausgehende Regelungen – auch für sonstige Anlagenarten – ohne ersichtlichen zusätzlichen Nutzen sollten keinesfalls erfolgen. Vorzuschreiben, dass diese Maßnahmen *zu treffen* sein müssen, ist eine deutliche Verschärfung, die vom VKU abgelehnt wird.

In der Begründung zum Entwurf wird festgestellt: „Zusätzlich zur immissionsseitigen Prüfung der von einer Anlage verursachten Belastung durch Bioaerosole stellt die Anforderung sicher, dass emissionsseitige Minderungsmaßnahmen für Bioaerosole in Betracht gezogen werden.“ Erstens erfolgt jedoch keinerlei Darlegung, welche schädlichen Umwelteinwirkungen trotz der geltenden Rechtslage durch Emissionen an Bioaerosolen stattfinden, deren Vermeidung und Verminderung nun erzwungen werden müssten. Zweitens wird durch die Nr. 2.9 nicht etwa vorgeschrieben, Maßnahmen „in Betracht zu ziehen“, sondern „zu treffen“.

In der Begründung wird außerdem ausgeführt, dass die Belastung durch Bioaerosole in Tierhaltungsanlagen ausschlaggebend für die neue Regelung des Anhangs 10 war. Anhang 10 sollte daher – wenn überhaupt, dann – auch nur für diese Anwendung finden, aber nicht auf Industrieanlagen. An die Industrieanlagen werden bereits ausreichende immissionsschutzrechtliche Anforderungen gestellt. Es sind keine Fälle von ordnungsgemäß betriebenen Industrieanlagen bekannt, bei denen aufgrund der Immission von Bioaerosolen Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen wurden.

Im LAI-Leitfaden Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen wird immer wieder betont, dass es trotz diesem noch große Unsicherheiten gibt: „vorliegenden Unsicherheiten ... aufzufangen“, „noch weiterer Absicherung bedürfen“, „noch nicht sicher belastbaren Datenlage“ usw. Deshalb wurde eine probeweise Anwendung und Überprüfung nach 2 Jahren vorgeschlagen. Die Fortschreibung des Leitfadens sollte durch das Projekt „GaBi“ erfolgen.

Dem VKU sind weder ein Monitoring-Bericht zum Leitfaden noch die Fortschreibung bekannt. Solange diese nicht vorliegen, sollten keine zusätzlichen Anforderungen an Bioaerosol-Emissionen in die TA Luft aufgenommen werden, insbesondere nicht ohne Hinweise oder Beweise für schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund dieser Emissionen für die jeweilige Anlagenart – z. B. Bioabfallbehandlungsanlagen – zu präsentieren.

### **Geruchsstoffe**

Die Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Anhang in die TA Luft ist weder sinnvoll noch erforderlich. Zahlreiche Argumente sprechen gegen die Integration der GIRL in die TA Luft. Solange diese Schwächen nicht durch eine Überarbeitung abgestellt sind, lehnt der VKU die Integration der GIRL in die TA Luft ab.

Auf die Stellungnahme des BDI wird verwiesen.

### **Immissionswerte für Schadstoffdepositionen**

Die Immissionswerte für Schadstoffdepositionen (Nr. 4.5.1, Tab. 6) sollten nicht wie vorgesehen geändert werden.

Der Schadstoffdepositionswert für Arsen und seine anorganischen Verbindungen liegt bereits jetzt in manchen Regionen Deutschlands in der Größenordnung der Hintergrundkonzentration. Eine weitere Absenkung kann größere Bauprojekte in diesen Regionen allein aufgrund der Aufwirbelung des natürlichen Bodens verhindern. Für die Absenkung der Schadstoffdepositionswerte von Blei und, jeweils mit ihren anorganischen Verbindungen, wird in der Begründung angeführt: „Mittlerweile liegen neue Angaben zu den Hintergrundbelastungen der Böden in Deutschland vor (UBA, unveröffentlicht).“ Ohne Veröffentlichung dieser Angaben ist die Absenkung dieser Schadstoffdepositionswerte nicht nachvollziehbar und inakzeptabel.

Für den geplanten Schadstoffdepositionswert von PAK/Benzo- $\alpha$ -pyren wird in der Begründung angeführt: „Es ist davon auszugehen, dass die Luftbelastung dazu erheblich beiträgt.“ Wenn das BMUB davon „ausgeht“, sollte zumindest nachvollziehbar dargelegt werden, wie das BMUB zu dieser Einschätzung kommt. Ohne Veröffentlichung dieser Angaben ist die Einführung dieses Schadstoffdepositionswertes nicht nachvollziehbar und inakzeptabel.

## › Forderungen zu speziellen Anforderungen (Nummer 5.4)

### Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden (5.4.8.4)

### Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen (5.4.8.11a)

### Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks (5.4.8.12.3)

Der VKU lehnt die Aufnahme der Anforderung, „loses Material“ generell „in geschlossenen Räumen zu lagern“ und „Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Behandlung“ generell „in geschlossenen Räumen zu betreiben“ in Nummer 5.4.8.4 ab. Das würde die Komplettinhausung sämtlicher Anlagen z. B. zur Sperrmüll- oder LVP-Aufbereitung und der Recycling- und Wertstoffhöfe nach sich ziehen, die nach Nr. 8.4 genehmigt sind, und ist in keiner Weise gerechtfertigt. Nicht einmal „halboffene“ Bauweisen wären dann mehr zugelassen.

Auch die Aufnahme der Anforderung, sämtliche Betriebsflächen „mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, Verbundstein oder gleichwertigem Material zu befestigen“ ist nicht sachgemäß und wird deshalb vom VKU abgelehnt. Es ist vielmehr betrieblich eben gerade nicht notwendig, alle Betriebsflächen derart zu befestigen, ohne dass deshalb höhere Emissionen verursacht werden. Eine derartige Forderung wird zudem ausschließlich in den Nummern 8.4, 8.11a und 8.12.3 erhoben, was nicht nachvollziehbar ist. Auch bei den Nummern 8.11a und 8.12.3 die Einführung dieser Anforderung nicht gerechtfertigt.

Eine Begründung für diese Änderungen wird zudem nicht erbracht.

In Nr. 5.4.8.12.3 soll die Formulierung aufgenommen werden: „Zur Minderung von Staubemissionen bei der Lagerung im Freien soll die Menge an staubenden Abfällen auf ein Mindestmaß beschränkt werden“ – dies könnte in angepasster Formulierung auch in Nummer 8.4 und 8.11a erfolgen.

### Anlagen zur Bioabfallbehandlung (5.4.8.5 und 5.4.8.6.2) - Emissionen an organischen Stoffen (Gesamtkohlenstoff)

Der VKU lehnt die vorgesehenen Emissionsbegrenzungen in aller Deutlichkeit ab. Die geplanten Grenzwerte sind ökologisch unsinnig und ökonomisch unverhältnismäßig, denn sie könnten nur unter enormem Aufwand an Energie und Kosten mittels regenerativ-thermischer Oxidation zur Abgasbehandlung eingehalten werden. Ihre Einführung würde die Kosten für die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen ohne einen ökologischen Mehrwert drastisch erhöhen. Die vorgesehenen Emissionsbegrenzungen von 0,40 g pro m<sup>3</sup> (als Grenzwert) und 0,25 g pro m<sup>3</sup> (als Richtwert) sowie darüber hinaus für große Vergärungsanlagen, die unter die Industrieemissionen-Richtlinie fallen, von 0,20 g pro m<sup>3</sup> (als Richtwert) gemessen als Jahresmittelwert sind zu streichen.

Eine Begründung für diese Änderungen wird zudem nicht erbracht.

Die Abschnitte 5.4.8.5 und 5.4.8.6.2 des Entwurfs der Novelle der TA Luft sollten deshalb bezüglich der Emissionen an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) so gefasst werden, dass Abschnitt 5.2.5 unter der Maßgabe gilt, dass die „Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen, insbesondere Methan, durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen“ sind. Mindestens in der Begründung muss dabei jedoch klargestellt werden, dass eine regenerativ-thermische Oxidation zur Abgasbehandlung dafür nicht verhältnismäßig wäre.

Die Abschnitte 5.4.8.5 und 5.4.8.6.2 der TA Luft sollten vielmehr bezüglich der Emissionen an organischen Stoffen so gefasst werden, dass Abschnitt 5.2.5 unter der Maßgabe gilt, dass die Minimierung dieser Emissionen anzustreben ist und dass der Nachweis dafür durch die Dokumentation einer optimierten Betriebsführung erbracht werden kann. In der Begründung muss klargestellt werden, dass die allgemeine Emissionsbegrenzung von 0,05 g pro m<sup>3</sup> Abgas (Gesamtkohlenstoff) aus dem Abschnitt 5.2.5 für diese Anlagen nicht gilt und dass eine regenerativ-thermische Oxidation zur Abgasbehandlung nicht verhältnismäßig wäre.

Ansonsten verweisen wir dazu auf die Verbände-übergreifende Stellungnahme ebenfalls von heute gegenüber dem Umweltausschuss des Bundestages und den Landesumweltministerien (im Anhang).

#### **Anlagen zur Bioabfallbehandlung (5.4.8.5, 5.4.8.6.2, 5.4.9.3.6) – Mindestabstand**

Der VKU lehnt die Senkung des erforderlichen Mindestabstands auf 100 m in Verbindung mit der Einführung der Ermittlung der Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 sowie die Begrenzung der so ermittelten Gesamtzusatzbelastung auf 60 % des gebietstypischen Immissionswertes für Anlagen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Mg/d oder mehr ab und fordert, dass die bisherigen Anforderungen zum Mindestabstand beibehalten werden.

Der VKU unterstützt dabei ausdrücklich die Ausführungen in der BDI-Stellungnahme zur GIRL.

Eine Begründung für diese Änderungen wird zudem nicht erbracht.

#### **Anlagen zur Bioabfallbehandlung (5.4.8.5 und 5.4.8.6.2) – geschlossene Bauweise**

Der VKU hält umfassende Korrekturen an den geplanten Änderungen, welche eine geschlossene Bauweise erfordern oder herbeiführen können oder diese begleiten, für notwendig. Insbesondere für Altanlagen muss hier ein vollständiger Bestandsschutz gelten.

Mehrere VKU-Mitglieder haben die möglichen Auswirkungen der geplanten Änderungen prüfen lassen. Alle Prüfungen ergaben, dass je nach Einstellung der Behörde die Komplettinhausung der gesamten Kompostierung/Nachkompostierung, auch bei Altanlagen, droht, ohne dass dies zur Emissionsminderung notwendig wäre. Die Kosten dafür wurden unter Mitwirkung von Planungsbüros geschätzt auf z. B.:

- Vergärung mit Nachkompostierung, ca. 35.000 Mg/a: Investitionsbedarf 8. Mio. EUR
- Vergärung mit Nachkompostierung, ca. 50.000 Mg/a: Investitionsbedarf 1,6 Mio. EUR, dadurch in 5 Jahren bis zum Auslaufen der EEG-Förderung eine Mehrbelastung von 6,40 EUR/Mg Abschreibung und ca. 8,00 EUR/Mg Betriebskosten = 14,40 EUR/Mg

Zu Nr. 5.4.8.5, 5.4.8.6.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe a:

In der TA Luft sollte entsprechend der LAGA-Vollzugshilfe zur 4. BImSchV klargestellt werden, dass sich Angaben zur Durchsatzkapazität „der biologischen Stufe“ auf die Kapazität der Reaktoren zur Vergärung bzw. Intensivrotte beziehen. Auf die Einführung des Begriffes „Behandlungskapazität“ sollte verzichtet werden.

Zu Nr. 5.4.8.5, 5.4.8.6.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe b:

Die Vorschrift, dass „gegebenenfalls“ konkret benannte weitere Techniken zur Emissionsminderung zum Einsatz kommen sollen, sollte gestrichen werden. Sie ist einerseits zu unbestimmt und zu einschränkend, da Emissionen auch durch betriebliche Maßnahmen wie das Luftmanagement effektiv verhindert werden können, andererseits besteht die Möglichkeit derartiger Anforderungen seitens der Behörden sowieso.

Zu Nr. 5.4.8.5 Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe c:

Der Begriff „die Rotte“ sollte präzisiert werden. Es kann sich hierbei nur um die Intensivrottereaktoren handeln, die in geschlossener Bauweise ausgeführt werden muss. Auch ist der Begriff „möglichst“ zu unbestimmt.

Zu Nr. 5.4.8.5, 5.4.8.6.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe c:

Der Begriff „bis zum Abschluss der hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung“ ist zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden.

Zu Nr. 5.4.8.5, 5.4.8.6.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe c:

Der letzte Satz „Die Behörde kann anordnen, dass die weitere Behandlung ebenfalls in geschlossenen Anlagenteilen zu erfolgen hat, wenn dies zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist“ sollte gestrichen werden. Diese Möglichkeit besteht für die Behörde immer, und die explizite Erwähnung hier kann dazu führen, dass sich in der Praxis ein Automatismus herausbildet, der nicht gerechtfertigt wäre.

Zu Nr. 5.4.8.5, Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe e:

Auch bei offener (oder „halboffener“) Bauweise können Emissionen aus der Behandlung von Bioabfällen mit potenziell starker Geruchsbildung durch eine optimierte Betriebsführung auf ein ebenso geringes Niveau beschränkt werden wie bei offener Bauweise. Eine entsprechende Regelung sollte aufgenommen werden.

Zu Nr. 5.4.8.5, Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe f,  
und 5.4.8.6.2, Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe d



Satz 3 muss präzisiert werden. In Bioabfällen bilden sich stets anaerobe Mikromilieus, diese sind natürlich und nicht zu verhindern. Es kann sich hier nur um anaerob behandelte Abfälle handeln.

Zu Nr. 5.4.8.6.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen, Buchstabe c:

Wird eine Vergärung von Bioabfällen nach dem Stand der Technik betrieben, schließt sie die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung ein. Die geschlossene Bauweise sollte bis zum Abschluss der Aerobisierung der Gärreste vorgeschrieben sein.

Eine Begründung für diese Einfügungen/Änderungen an der TA Luft wird zudem nicht erbracht.

#### **Anlagen zur Bioabfallvergärung (5.4.8.6.2) – Ammoniak**

Die Verschärfung des Grenzwertes für Ammoniak-Emissionen gegenüber den Allgemeinen Anforderungen ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird vom VKU abgelehnt.

Die zur Begründung angeführten Vollzugsempfehlungen empfehlen zudem einen Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup>.